

Bestätigung des Brennstofflieferanten nach § 20 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde vom Eigentümer spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen.

1 Gebäude, für das der Nachweis geführt wird

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

2 Nachweis des Brennstofflieferanten

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

Liefertermin: _____

Gelieferte Heizölmenge in L: _____

Die gelieferte Heizölmenge enthält mindestens 10 % Bioöl im Sinne des EWärmeG.	<input type="checkbox"/>
oder	
Die gelieferte Heizölmenge enthält weniger als 10 % Bioöl im Sinne des EWärmeG, sondern, sondern: _____ %	<input type="checkbox"/>
und	
Das gelieferte Bioöl entspricht den Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und eine nachhaltige Herstellung gemäß Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23.7.2009 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740), in der jeweils gültigen Fassung (§ 5 Abs. 4 Satz 3 EWärmeG).	<input type="checkbox"/>

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer auf den Nachweisen vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht (§ 23 EWärmeG).

Vorname und Name: _____

Unternehmen des Brennstofflieferanten: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift des Brennstofflieferanten: _____